

Name, Vorname

18.11.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-221

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Feb. 23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Landgericht Halle/Gaue
Nr. 50 1593/17

Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Weißerfeller Fensterstoff-
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Andreas Müller,
Weslingstr. 6, 06667 Weißerfelde,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Claus und Köhn,
Am Markt 12, 06667 Weißerfelde,

Max Schmidt als Gutachter der
Frau Huter, Heinrich-Perer-
Str. 25, 06120 Halle (Saale,

- Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ruff,
Volz und Michelmann,
Goethe Str. 99, 04109 Leipzig,

hat das Landgericht Halle (Saale
- ~~Kammer~~ Zivilkammer I - durch
die Richter am Landgericht
Schwarz als Einzelrichter aus-
grund der mündlichen Verhand-
lung vom 15.03.2018

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird ver-
urteilt an die Klägerin

724,04 Euro nebst
Zinsen in Höhe von neun
Prozentpunkten über
den Restschuld seit
dem 12.09.2017 zu
zahlen.

2. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die
Kosten des Rechtsstreits
zu neun 9/10, der Be-
klagte zu 1/10 zu tragen.

4. Der Aufteil ist vollständig
vollstreckbar. Es ist der je-
weilige Vollstreckungsschuldner
bzw. die Zwangsvollstreckung
durch Sicherheitenleistung
in Höhe von 110 Prozent des
vollstreckbaren Betrages ab-
zuwenden, wenn nicht der
jeweilige Vollstreckungsschul-
dner vor der Vollstreckung
Sicherheit in Höhe von 110
Prozent des zu

⊕ vollstreckbaren
Betrages leistet.

Tatbestand

Rüchricht und
Schradewitz

Die Parteien streiten um die
Korrektheit zweier von dem
Behlagten hergestellter und gelie-
ferter Haumbüchsen, die ^{der} ~~von~~ Klägerin
in zwei Bauvorhaben eingebaut
wurden.

Die Klägerin ist ein Neubauer-
unternehmen, der Behlagte Her-
steller von Haumbüchsen und
-fenstern. Kaufleute

Der Klage liegen zwei verschie-
dene Bauprojekte zugrunde.

Zunächst bestellte die Klä-
gerin für ein Bauvorhaben eines

in Kassel

Aufwandbüchsen des Bauherrn
Borchers ⁱⁿ bei der u. legierte die

5
von Bauherrn Borchers ausge-
wählte „Hühnerstr.“.

Die Klägerin u. alle vierer für den
Beckler ein Aufmaß vor Ort
und übermittelte dieses mit der
Bestellung an den Beckler.

Nach Herstellung und Lieferung
der Tür durch den Beckler
am 12.03.2015 baute die Klägerin
die Tür am 16.03.2015 in das
Zweckhaben ein.

Streit)

Nach Einbau ließ sich die Tür
nur schwer schließen und die
Klägerin teilte diesen Umstand
dem Beckler am 26.03.15 per
E-Mail mit und forderte ihn zur
Mängelbeseitigung auf.

Nachdem der Mitarbeiter kurz

streitig

der Beklagten am 28.03.15 vor Ort war, ~~war der Mangel zu bereits~~ trotz dessen ein weiterer Mangel festgestellt auf, dass die Tür nun nicht mehr richtig geschlossen werden konnte, da sie unter extremer Spannung stand.

streitig

Sie wurde daher nicht abgeschlossen werden.
Zudem war der Aufwandsdruck der Tür zu gering, sodass Luft und Licht durchdrangen.

streitig

Des Weiteren waren mehrere weitere an der Tür vorhanden.
Mit e-Mail vom 05.04.15 forderte die Klägerin den Beklagten unter Darlegung der Mängel erneut zur Beseitigung unter Fristsetzung bis zum 30.04.2015

7
auf.

Zwei Mängelbeseitigungsanträge
seitens des Beklagten blieben erfolg-
los.

Am 16.04.2015 fand ein gemeinsa-
mer Vor-Ort-Termin statt, bei
dem über eine Nachbesserung gespro-
chen wurde.

Am 17.04.2015 und 15.05.15
forderte die Klägerin erneut den
Beklagten ohne Erfolg zur
Mängelbeseitigung auf.

Sie leitete daher bei dem erheueren
dem Gericht ein selbständiges Beweis-
verfahren ~~et~~ gegen den Beklagten
ein, Az. 5 O 125/15.

In diesem wurde ein Gutachten
des Sachverständigen Dipl.-Ing.
Schulze eingeholt. ~~In dem Gutachten~~
~~feststellte das die Anwohner~~

8
Die Klagen wendete 32404
Euro auf um den elektrischen
Öffner austauschen zu lassen

~~ausstatten zu lassen~~

Für das zweite Bauwahrhaben eines
Giebfamilienhauses des Bauherrn
Meyer in Magdeburg bestellte
die Klägerin die von Bauwerk
ausgewählte Aluminium-Tür für
„MT CO Compact“, für die
sie wiederum Ausmaß genommen
hatte.

Diese Tür zum Preis von 4.904,
81 Euro stellte der Beklagte
her und lieferte sie am 20.12.
2014, woraufhin die Klägerin
diese am 15.01.15 in dem
Haus verbaute.

Nach Einbau ~~stellte~~ teilte die
Klägerin der Beklagten per

E-Mail am 16.01.15 mit, dass
 der Aufpreisdruck der Tür auch
 hier zu gering sei und nicht
 durch die Dichtungen sage.

Auch teilte sie ihm mit, dass
 die Türbänder nicht auf Null-
 lage eingebaut worden seien.
 Die Beklagte lehnte die Anfor-
 der unter Hinweis auf eine
 nicht rade- und fachgerechte
 Montage einen Austausch der
 Dichtungen und der Türbänder
 ab.

Die Klägerin leitete auch hier
 ein selbständiges Beweisverfahren
 gegen den Beklagten bei dem er-
 kennenden Gericht ein, darunter
 dem Aktenzeichen 10 OX 2715

abgeschlossen wurde.

Hierbei wurde ein Gutachten
des Sachverständigen Dipl.-
Ing. Braun eingeholt.

Mit Schreiben vom 11.
03.76 erbat die Klägerin
den Kluslich auf das Bau-
vorhaben des Bauherrn
Meyer den Rücktritt vom
Vertrag mit dem Beklagten.

Die Klägerin behauptet, die
Kräfte an der Tür des
Bauvorhabens ~~zoch~~ als
der Mitarbeiter ~~von~~ des
Beklagten verursacht.

Zudem sei ~~aus~~ bei dem
genannten Wo-Ob-Termin

~~Die Frau zu dem fest dass
es keinen Mangel darstelle~~

am 16.04.2015 eine Nachberei-
nung vereinbart worden.

Neben den 324,04 Euro für
den Austausch des Türschlosses
sind ihr Kosten in Höhe von
800,00 Euro dadurch entstanden,
dass sie diese Kosten dem
Türhaken Schloss nachlesen
habe müssen, um einen Rechts-
streit mit diesem zu vermeiden.
400,00 Euro entfielen dabei
auf die Kosten an der Tür
und weitere 400,00 Euro auf
den zu geringen Appen Druck
und das schwere Schließen
der Tür.

13.
Wenn der Beklagte behauptet,
sie habe ihre Rückstellungen
verletzt, stamme dies nicht, da
die Wägen in beiden Fällen
nicht vor dem Gläubiger-Türen
abhebbar gewesen seien und die
Wägen diese nach Abhebarmen-
den direkt angezogen habe.

Die Wägen beauftragt,

1. dem Beklagten zu ver-
urteilen an die Wägen
1.174,04 Euro zu zahlen
in Höhe von 9 Prozent-
punkten über dem Basis-
Zinssatz seit Rechtskräf-
tigkeit zu zahlen,
2. dem Beklagten zu ver-

arbeiten, an die Bildung der
 weitere 4.904,81 € und
 diesen in Höhe von 9 Pro-
 zentspunkten über dem
 Basiszinsrate mit Rechts-
 Unmöglichkeit zu zahlen
 Zinsen zugunsten gegenüber
 der und Übergang
 des Mietverhältnisses
 gemäß Beschreibung und
 Identifizierung nach vor-
 gelegter Anlage Nr. 1

3. festzustellen, dass sich
 der Beklagte auf der An-
 nahme der Einlageauftrag
 zu ~~26~~ 26 Jahren 250000
 stellen für die Annahme-
 vorzug befindet.

Der Beklagte beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Darlegungs- und
Beweislast

Er behauptet, dass der Kläger die Klängel des Panvorschabers (Büchens) vernichtet habe durch nicht Fach- und Sachgerechten Ausbau.

Rechtsansprüche
hier weglassen

Des Weiteren habe dieser seine Reizgebliebenheiten hinsichtlich beider Türen verletzt, indem er die Klängel nicht rechtzeitig geölt habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Bodoone und Kutz.

Bezüglich des Inhalts dieser

Ausagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung ^{von} verwiesen.

Des Weiteren hat das Gericht die Verfahrensakten des Landgerichts Halle 5 Ofl (27/15 und 10 Ofl 27/15 beigezogen auf die Inhalte der beiden Sachverständigengutachten dieses Verfahrens wird verwiesen.

Zustellung der Akte

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber überwiegend unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I. Statthafte Klageart ist hinsichtlich des Auftrags zu 1) und zu 2) die Leistungsklage gem.

§ 253 ZPO. Hinsichtlich des Auftrags zu 3) die Feststellungs- klage gem. § 256 ZPO.

hier weglassen weil zu Unproblematika

Rechtsfolge

1. Zuständigkeit

2. hinreichende Bestimmtheit

3. Feststellungsinteresse

4. § 260 ZPO

II. Das für den Auftrag zu 3)

erforderliche Feststellungsinteresse

nach § 256 I ZPO liegt vor, da

die Klage nur so ~~das~~ ^{den} eine
Vollstreckung ~~erfolde~~ gem. §§ 756,
765 ZPO erforderlichen Nach-
weis der Anwaltsverweigerung des
Beklagten im Mahnverfahren

durch das der
GV die Gegenleistung
im Zuge der Voll-
streckung anbieten muss

III. Das Landgericht Halle/Saale
ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ist
aus §§ 11, 23 No. 1 aVG, da der
Streitwert einen Betrag von
5.000,00 Euro übersteigt.

Die örtliche Zuständigkeit
ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO, da
der Beklagte seinen allgemeinen
Ortszustand im Bezirk des
Landgerichts Halle/Saale hat

und beim anderweitigen ausdehnbaren
licher Gerichtsstand besteht.

B.

Die Klage ist nur ~~aus~~ ⁱⁿ dem Ausmaß
dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Der Klageanspruch zu 1) ist nur
teilweise begründet.

Der Antrag der Klägerin war
hierbei hinsichtlich der einzelnen
Schadensposten teilweise gebremst zu
betrachten.

1. Der Klägerin steht dabei ein
Anspruch auf Schadensersatz
in Höhe von 724,04 Euro gegen
den Beklagten aus § 280 I, IV,

Sie sollten nicht
erkennen, was sie
prüfen werden

a) Dabei war zunächst festzustellen, dass vorliegend hinsichtlich des Vertrags zwischen den Parteien über die Tür des Bauvorhabens Borchers ein Werblieferungsvertrag gem. § 650 ^{II} BGB ~~vorliegt~~ ^{besteht} und damit gem. § 650 S. 1 BGB die Vorschriften über den Kauf anzuwenden waren.

Die Frage, um was für eine Vertragsart es sich hier handelte, war dabei anhand einer ~~aus~~ die Einzelfallumstände berücksichtigenden Bewertung des § Vertragsgegenstandes und der Parteiinteressen anzulegen.

Ein Werblieferungsvertrag scheidet über

aus, da Zeit der Herstellung
und Lieferung der Tür nicht
ein über die bloße technische
Herstellung hinausgehender
Gesamterfolg den Schwerpunkt
der Verpflichtung des Verhaltens
bildet.

Abgrenzung
bewegliche Sache

→ Wer liefert (+) ^{Werk} ^{Werk}
wenn Herstellung
beweglicher Sachen
vereinbart wird

Die Abgrenzung, ob ein Werk-
Lieferungsvertrag gem. § 610 BGB
oder ein Kaufvertrag gem. § 433
BGB vorliegt, richtet sich darauf,
ob lediglich die Beschaffung
der fertigen Sache geschuldet
ist oder aber ~~auf~~ die Herstellung
eines körperlichen Abnehmer-Erfolges
für den Besteller.

Hier war vorrangig die individuelle
Herstellung der nach Maß ange-
anzufertigenden Tür der

2
Schwerpunkt der vertraglichen
Kaufsache, da die Klägerin Anspruch
gemaß und der Beklagte eine
pausgeraute Tür herzustellen und
überliefern sollte.

Redlich die Beschaffung einer
Kaufsache war damit gerade
nicht geschuldet.

b) Mit der fehlenden Anpreisung
durch eine fehlerhafte Produk-
tion der Dichtungen und dem schweren
Schließen der Tür ~~und~~ liegen
Sachmängel gem. § 24 ~~200~~
II Nr. 2 BGB vor, die auch bei Gefahr
übergang bereits bestanden.

Der Mangel ist dabei die
nachteilige Abweichung der

Ist von der Soll-Beschaffenheit.

Die Soll-Beschaffenheit bestimmt sich hier nach § 436 I 2 Nr. 2 BGB, wonach die Sache frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die den Käufer erwarten kann.

Dies ist hier nicht erfüllt, denn ~~es~~ ist bei einem neu hergestellten Türfen zu erwarten, dass diese, wenn sie nach Ausmaß Scherge stellt gerade, auch sich problemlos schließen lässt und äußere Umweltbeeinträchtigungen wie Licht und Luft gerade nicht passieren lässt.

24
Dadurch eignet sie sich auch
nur bedingt für eine gewöhn-
liche Verwendung als Haarschür,
da sie stets abgedrückt werden
muss und ~~sich~~ das Haarschür
komplett verschließt.

Diese Mängel der Defektbeurteilung
hierfunktion und dem nicht
kompletten Abschluss der
Tür stehen zur Überzeugung
des Gerichts fest durch
das Sachverständigengutachten
des Sachverständigen Dipl.-Ing.
Schulze gene. 14.11.200.

Dieser hat fadigerecht und
detailliert seine Feststellungen
getroffen und Zweifel an
seiner Sachkunde oder

25
Neutralität bestehen nicht.

Das Gutachten darf dabei aus dem selbständigen Beweisverfahren nach ~~§ 485~~ ^{§ 485} Nr. ~~700~~ ^{§ 485} gem. § 493 ZPO im Prozess verwendet werden, da sich die Klage nur auf die Tatsache des Beweisverfahrens berufen hat und keine Ausschlussgründe für die Verwertung vorliegen.

Die Klage lagern auch bereits bei Gefahrübergang gem. § 446 BGB vor.

Dies ergibt sich aus den Feststellungen des Sachverständigen

Schulze wovon die Defekte
Antriebsfunktion auf die darauf
zurückzuführen ist, dass die
Reparaturmaßnahme weiträumig
nicht ausreichend fest war
wurde und bei Auslieferung ver-
lassen gegangen ist.

Auch der behauptete Kupferdruck
beruht auf einer fehlerhaften
Produktion der Dichtungen.

Beide Taktwerke lagen danach
bereits vor Übergabe am 20.12.14
frei. MFG S. 1 708 vor.

c) Der Beklagte hat diese
Pflichtverletzung des Mangels
bei Gefahrübergang auch
zu vertreten.

Das Vernehmlassungsverfahren wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet, sodass die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt wird und auf Seiten des Beklagten liegt.

Dem Beklagten ist es jedoch nicht gelungen, dies überzeugend substantiiert darzulegen oder zu beweisen.

Wenn es steht durch das verwendete Gutachten des Sachverständigen die zu Schulze fest, dass die Mängel auf ~~er~~ Fehlern bei der Herstellung der Bestandteile der Tür zu beruhen und damit gerade auf einem Verschulden des Beklagten.

d) Eine Fristsetzung gem. § 281 I BGB durch die Klägerin ist

mit ~~Schreiben vom 05.04~~
e-Mail vom 05.04.15 erfolgt.

In dieser Goodwill die Klägerin
den Beklagten unter Darlegung
des Mangels zur Beseitigung
des Mangels unter Fristsetzung
z.B. bis zum 30.04.15 auf.

Dies stellt auch eine angemessene
Frist dar.

Diese Frist war nicht erfolglos.

e) Der Klägerin ist durch den
Mangel ein Schaden in Höhe
von 72.000 Euro entstanden.

400,00 Euro sind dabei als sog.
Haftungsschaden zu qualif.

Azolen, da dem Bauherrn
 Bucher ein Minderungsanspruch
 aus § 638, 634 Nr. 5, 633 BGB
~~Zustand~~ gegen die Klägerin
 aus ^{dem} ~~Zustand~~ der der Klägerin
 im Kläperin und dem Bauherrn
 Buchers bestehenden Werk-
 vertrag.

Problem hier
 Pleistinis Romo-
 pleistinis

Die Zahlung dieses Minderungs-
 Betrags zur Vermeidung eines
 weiteren Rechtsstreits was dabei
 objektiv erforderlich.

Such der Betrag von 400,00
 Euro ist dabei angesichts der wei-
 terhin bestehenden Rechtspflicht-
 zungen der Tür und ihrer
 Funktionsweise angemessen.

249 B116

Der Betrag von 324,04 Euro ist dabei als Reparaturschaden einzustufen.

Zwar steht dem Käufer ein Recht auf Selbstbeseitigung vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zu, da so das Recht des Verkäufers zu zweiter Audienz unterlaufen würde.

~~Die~~

Der Bestandschaden des elektrischen Türöffners wurde jedoch deutlich nach Ablauf der von der Klägerin gesetzten Frist bis zum 20.04.15 vändliche am 20.11.16, angekauft.

Das Recht des Beklagten zu zweiter Audienz wurde

nicht verletzt, da diese Gelegen-
heit hatte, eine Nachbesserung
vorzunehmen.

f) Der Ausspruch der Klägerin
ist auch nicht gene. § 377ff. III HGB
ausgeschlossen, da die Klägerin
ihre Reizeobligation nicht
verletzt hat.

aa) § 372 HGB ist hier anwend-
bar, da der Werklieferungsvertrag
für beide Parteien ein Handels-
geschäft nach § 343 I HGB darstellt.

bb) Die Klägerin hat die Mängel
unverzüglich nach Entdeckung
dem Beklagten gegenüber ange-
zeigt.

Es handelt sich um verdeckte Mängel nach § 377 II BGB, da sie bei einer ersten Untersuchung der Tür nicht erkennbar sind. Vielmehr wurden sie erst bei Vornahme des Aufbaus der Tür in das Haus offenbar.

Denn erst bei Zusammenwirken der Tür mit der Wand konnte sich zeigen, dass in ihrer herkömmlichen Funktionsweise Störungen bestanden. Bei isolierter Betrachtung und Untersuchung der Tür war dies nicht feststellbar.

Die Klägerin hat diese Mängel auch unverzüglich nach Erkennen, also gem. § 378 I BGB ohne

33. u. E. unerschuldhaftes Zögern am 26.03.
verhinderbar, da
hier nur wenige
Tagen nicht mehr
unvorzählbar sind
den Beklagten angezeigt.

In der Zahlung des Kaufpreises lag auch keine konkludente Erfüllung des Tü als vertragsgemäß, da die Zahlung des Kaufpreises als vertragliche Pflicht nach § 33 II BGB unabhängig von der Mängelrüge nach § 377 BGB ist.

2. Hinsichtlich der weiteren 400,00 Euro für die verbleibenden Reifebrüchlinge durch die Kratzer ander Tü steht der Kläger kein Anspruch gegen

dem Beklagten auf Schadensersatz zu.

Dem der einzig in Betracht kommende Ausspruch aus § 207 437 No 3, 433, 650 308 scheidet aus, da der desweit Beweisbelasteten Klägerin nicht gelungen ist, zur Überzeugung des Gerichts zu beweisen, dass die Beschädigung der Tür von dem Angestellten kurz des Beklagten verursacht wurde.

zur Borchers vom 4. angebot

Dem nach der Zeugenaussagen der Zeugen Borchers und Uwe ist nicht erwiesen, d steht nicht fest, wer die Kratzer verursacht hat.

Beide Zeugen Aussagen waren
 hinsichtlich nicht positiv ergiebig.
 Denn beide Zeugen gaben an,
 nicht sicher zu wissen oder ge-
 radeher zu haben, was die Watsen
 verursacht.

Auch gab der Zeuge Kurzan,
 stets sorgfältig zu arbeiten und
 an dem betreffenden Tag ohne
 Werkzeug gearbeitet zu haben.

3. Hinsichtlich des der Klage
 zuzurechnenden Teils der
 Forderung stehen ihr auch Rechte
 häufiger als diesen aus § 244 Z

187 I

II, 251 ZOB, 261 ZPO seit dem
 12.09.17 zu

II. Der Klageanspruch zu 2) ist unbegründet, da der Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung des Betrags von 4.904,81 Euro Zug um Zug gegen Akt Übergabe und Übergangung der Alu-Elemente umhauert nicht zuestand.

Denn der Anspruch aus §§ 346, 323 I, 432 No. 2, 434, 650, 348 Abs. 1 besteht nicht.

1. Zwar steht der Klägerin grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises aus §§ 346, 323 I, 432 No. 2, 434, 650 Abs. 1 zu, da hinsichtlich der zu geltenden

Zusammenfassung

Angemessene ein ~~der~~ Sach-
mangel gem. § 323 I 2 Nr. 2 BGB
bei Gefahrübergang vorlag und
die Klägerin diesen Mangel
gem. § 323 I BGB auch

auch gegenüber dem Mangel
behalten mit Email vom
16.01.15 genügt hat, was für
die des Fortsetzungserfordern-
is ausreicht, da hier für
lediglich eine eindeutige und
erzählbare Leistungsauftra-
gung genügt.

Auch war dieser Mangel nicht
gem. § 323 I 2 BGB unerheblich,
da seine Beseitigung Kosten

von mehr als 5 Prozent ~~von~~
des Kaufpreises verursacht
und der Mangel auch wesent-
lich der erwartbaren Traub-
Hausweise der Tür charakteris-
tisch war.

2. Abordnung haareine Verur-
teilung Zug-um-Zug gem. § 36
§ 200 gegen Übergabe und
Übereignung der Tür nicht zu-
gesprochen werden.

Denn es besteht keine keine keine
gewaltanspruch des Beklagten,
weil die Tür durch einen
Tuban in das Haus wesent-
licher Bestandteil gem. § 94 II

2008 einer anderen Sache ge-
worden ist.

Die Klägerin kann die Tür
daher nicht herausgeben und
nicht übereignen, sondern schul-
det vielmehr nach § 346 II 1 W.
2008 Wertersatz.

2008 Wertersatz.

Diesbezüglich wäre eine Verur-
teilung Zug-um-Zug gem. § 348

2008 möglich, allerdings erub-
spricht dies nicht dem Partei-
auftrag.

Das Gericht ist jedoch fern.

§ 308 I 1 ZPO um die Par-
teianträge gesunden und nicht
befragt, etwa anderes oder

weder anzusprechen.

Die Verurteilung des Belobigen
zur Zahlung ohne Verpflichtung
zur Zug-um-Zug-Verpflichtung würde
jedoch ein qualitatives ~~zu~~
"Habe" darstellen und die
Verurteilung zur Zahlung von
Wertersatz Zug-um-Zug gegen
Rückzahlung des Kaufpreises
ein Hind.

III. Der Klageanspruch zu 3) ist
unbegründet, da keine Annahmeverweigerung
des Belobigen vorliegt
da kein Angebot durch die
Klägerin gem. § 254 ff. BGB

41...
vorgebracht wurde.

C.

I Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I 1 Var. 2 ZPO.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 No. 11, 711 ZPO.

ZGhe Rechtsbehelfsbelehrung
f. l. gem. § 225.2 ZPO nicht
erforderlich. I

ZUnterschrift I

Richter/in am Landgericht
Schwarz

Ihre Klausur liegt im vollbefriedigenden Bereich.

Rubrum und Tenor sind perfekt. Der Tatbestand ist ebenfalls im wesentlichen gelungen. Allerdings haben Sie übersehen, dass die Mängel zwischen den Parteien streitig sind. Darüber hinaus finden sich auch einige Lücken im Sachverhalt. Nennen Sie auch immer die Datum der Rechtshängigkeit / Zustellung der Klage, was Sie für den Bauspruch brauchen. Ihre Relativitätsprüfung verläuft etwas von der Reihenfolge her. Hier sollten Sie die übliche Reihenfolge, die mit der Zuständigkeit beginnt, wählen.

In den materiellen Entscheidungsgründen sehen Sie viele der Probleme des Falles. Sie setzen auch Schwerpunkte und prüfen im wesentlichen sauber und differenziert. Leider haben Sie die Punkte zeitlich noch austippen lassen, was hier schwer vertretbar ist, vor allem aber haben Sie sich damit die weitere Prüfung in Form des Nüchternverichts abgeschnitten.

11 Punkte

Baumhe,
M.A.